

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Iran

(Islamische Republik Iran)

Stand: Juli 2022

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** in Form der Kennkarte (Shenasnameh), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registeramt)
2. **Ehesfähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige iranische Konsularvertretung
3. Iranische Frauen haben zusätzlich bei ihrer ersten Eheschließung eine **Eheeinwilligung ihres Vaters** in urkundlicher Form vorzulegen, in welcher auch der Name des künftigen Mannes angegeben ist.

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

4. Eigene eidesstattliche Erklärung zum Familienstand und der Anzahl der Vorehen.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Iran**

Ausländische Scheidungen bedürfen zur Wirksamkeit für den iranischen Rechtsbereich grundsätzlich der Registrierung bei der zuständigen iranischen Behörde.

Im Vorfeld ist zu klären, ob nach iranischem Recht eine wirksame Eheschließung vorlag. Sofern dies nicht der Fall ist, ist hierüber eine entsprechende **Negativbescheinigung der zuständigen iranischen Konsularvertretung** vorzulegen.

c) **Legalisation / Apostille**

Da persische Urkunden im Iran nicht überbeglaubigt werden, können die Originalurkunden durch die Deutsche Botschaft in Teheran nicht mit einer Legalisation versehen werden. Stattdessen wird die Legalisation auf der Übersetzung angebracht. Die Dokumente werden in dieser Form (einschließlich der im Iran gefertigten Übersetzung) anerkannt.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.